



AMT FÜR HOCHBAU UND RAUMPLANUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

RAUM- UND VERKEHRSPPLANUNG

GEMEINDE SCHAAN
Herr Gemeindevorsteher
Daniel Hilti
Landstrasse 19
9494 Schaan

Ihr Schreiben vom
27. Juli 2026

Aktenzeichen
333.4/2025-17692
ID/4033717

Sachbearbeitung
BAAE

Vaduz
14. August 2026

Änderung Gestaltungsplan Poststrasse - Feldkircher Strasse (Grundstück Nr. 130)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Hochbau und Raumplanung hat am 14.08.2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Änderung des Gestaltungsplans Poststrasse – Feldkircher Strasse (Grundstück Nr. 130, Schaan) wird gemäss Art. 28 Abs. 1 und 3 Baugesetz (BauG; LGBI. 2009 Nr. 44) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bauverordnung (BauV; LGBI. 2009 Nr. 240) genehmigt.
2. Diese Entscheidung ist von der Gemeinde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen kundzumachen (Art. 98 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 BauG). Mit der Kundmachung tritt der Änderung Gestaltungsplan Poststrasse – Feldkircher Strasse (Grundstück Nr. 130, Schaan) in Kraft.
3. Die zuständige ÖREB-Fachstelle der Gemeinde hat der katasterverantwortlichen Stelle innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung die Daten für die Aufnahme in den Kataster zu Verfügung zu stellen (Art. 8 ÖREB-Katasterverordnung, ÖREBKV; LGBI. 2018 Nr. 129).

Sachverhalt

Die Änderung des Gestaltungsplans Poststrasse – Feldkircher Strasse (Grundstück Nr. 130, Schaan) wurde vom Gemeinderat Schaan am 26. März 2025 beschlossen und gemäss Art. 26 BauG während 14 Tagen vom 2. April bis 16. April 2025 öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich verständigt. Das gegen die Änderung des Gestaltungsplans geführte Rechtsmittelverfahren wurde mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. Mai 2026 endgültig zugunsten zum Erlass der Änderung des Gestaltungsplans abgeschlossen.

Entscheidungsgründe

Gemäss Art. 28 BauG iVm Art. 13 BauV bedürfen Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie deren Abänderung und Aufhebung der Genehmigung der Baubehörde. Überbauungs- und Gestaltungspläne können geändert werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind (Art. 29 Abs. 1 BauG).

Nach erfolgter Prüfung der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplans Poststrasse – Feldkircher Strasse (Grundstück Nr. 130, Schaan) durch die Baubehörde kann dieser gemäss Art. 28 Abs. 1 und 3 BauG iVm Art. 13 Abs. 1 BauV genehmigt werden.

Hinweise

Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG Gestaltungspläne aus einem Plan, allfälligen Beilageplänen, Sonderbauvorschriften und einem Planungsbericht bestehen. Demnach sind alle Bestandteile eines Überbauungs- und Gestaltungsplanes rechtlich verbindlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Die Beschwerde muss enthalten:

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und im letzten Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

Marion Spirig
Amtsleitung

Stephan Banzer
Abteilungsleitung Raum- und Verkehrsplanung

Beilage: – Änderung Gestaltungsplan Poststrasse – Feldkircher Strasse, Schaaner Grundstück Nr. 130 (2-fach, Sonderbauvorschriften)